

# **BEGRÜNDUNG**

**gem. § 9 (8) BauGB**

**zum**

## **Bebauungsplanentwurf Nr. 175/1 - Gerhart-Hauptmann-Straße**

1. Anlass zur Aufstellung und Verfahrensvorbereitungen

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 - Teilplan 1 - Gerhart-Hauptmann-Straße ist die Notwendigkeit von verbindlichem Planungsrecht, u. a. für eine geplante Erweiterung des bestehenden Fernmeldegebäudes der Deutschen Bundespost.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit für die Planung einer Fußgängerbrücke, die eine geschichtsträchtige Fußwegeverbindung des Ortsteiles Hochlar mit der Innenstadt durch eine gefahrlose Überquerung des Westringes wiederherstellt, gesichert werden.

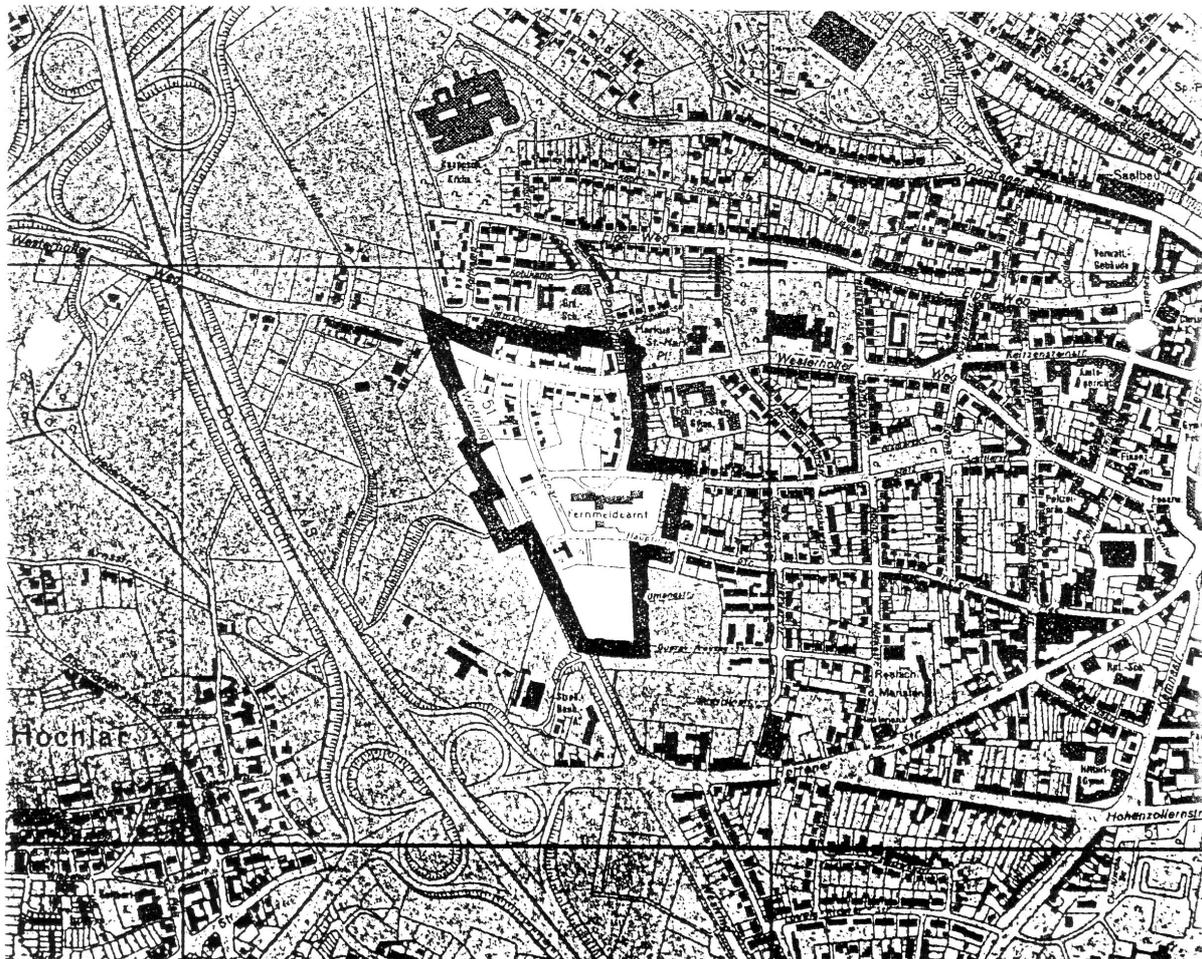
Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens können außerdem weitere hochwertige Baugrundstücke einer Wohnnutzung zugeführt werden, für die wegen der besonders günstigen Lage sowohl zum Stadtzentrum als auch zu den Naherholungs- und Grünbereichen besonderes Interesse besteht.

## Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 175 - Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße - umfasst einen Bereich zwischen

- Westerholter Weg, einschließlich auf der Nordseite gelegener Grundstücke (Hausnummern 114 bis 136)
- Wielandstraße
- Lessingstraße
- Lenastraße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- einer Linie ca. 150 m östlich des Westringes, einer Linie ca. 170 T. südlich der Gerhart-Hauptmann-Straße
- Westring

Im nachfolgenden Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes hell hervorgehoben und durch eine schwarze Linie begrenzt.



### 3. Verfahrensschritte

Den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BBauG für den Bebauungsplan Nr. 175 fasste der Rat der Stadt Recklinghausen am 25.6.1984; gleichzeitig wurde der frühere Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 78 - Westviertel - vom 9.10.1967 für den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 aufgehoben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24.7.1984 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen sowie zusätzlich mit einem Hinweis darauf in den örtlichen Tageszeitungen. Den Beschluss zur Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG für den Teilplan 1 fasste der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 29.5.1985. Die Durchführung der Bürgerbeteiligung erfolgte durch öffentlichen Aushang der Planvarianten im Planungsamt in der Zeit vom 13.9. bis 18.10.1985 einschließlich und eine öffentliche Darlegung und Anhörung am 3.10.1985 im Freiherr-vom-Stein-Gymnasium. Auf diese Weise wurde auf zweifachem Wege Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Das Protokoll der Bürgerbeteiligung wurde in die Planüberlegungen des Bebauungsplan-Entwurfes, mit dem die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG durchgeführt wurde, einbezogen. Der Rat der Stadt Recklinghausen fasste am 16.11.1987 einen Offenlegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 175/1 - Gerhart-Hauptmann-Straße - erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.12.1987 bis 11.1.1988 einschließlich. Mit Schreiben vom 3.12.1987 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB in Kenntnis gesetzt. Mit der Benachrichtigung erhielten sie die aufgrund der Beteiligung nach § 2 (5) BBauG geänderte Offenlegungsfassung des Bebauungsplanes im M. 1 : 2.500 mit Begründung.

### 4. Ziele der Landesplanung

Bei der Aufstellung des seit dem 29.9.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes wurden die aus den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Zielen abgestimmt (gem. § 18 Landesplanungsgesetz NW in der Fassung vom 3.6.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1979). Da der Bebauungsplan gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist und landesplanerisch relevante Abweichungen durch den Flächennutzungsplan nicht vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die beabsichtigten Festsetzungen den Zielen der Landesplanung entsprechen. Im Gebietsentwicklungsplan (GEP), Teilabschnitt "Nördliches Ruhrgebiet" ist der Bereich östlich des Westringes als Wohnsiedlungsbereich mit niedriger Siedlungsdichte (höchstens 50 Einwohner pro Hektar), die Fläche westlich des Westringes als Agrarbereich dargestellt. Der Westring (B 51) ist als Straße für den regionalen Verkehr eingestuft.

### 5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung

Für das bereits vorhandene Verwaltungsgebäude der Deutschen Bundespost ist eine Erweiterung geplant. Die Schaffung und Erweiterung von Dienstleistungs- bzw. Verwaltungseinrichtungen in räumlicher Nähe zur Innenstadt und mit guter verkehrlicher Erreichbarkeit entspricht den Zielen der Stadtentwicklungsplanung. Darüber hinaus ist eine Auffüllung der freien Wohnbauflächen nördlich der Lessingstraße wegen der günstigen Lage zu der vorhandenen Infrastruktur wünschenswert.

## 6. Bestehende Bauleitplanung und andere Vorgaben

### 6.1 Flächennutzungsplan

Der seit dem 29.9.1980 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den nördlichen Planbereich Wohnbaufläche dar. Im Süden liegt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Post und Verwaltungsgebäude. Entlang des als Hauptverkehrsstraße (Primärnetz) dargestellten Westringes ist ein Streifen mit Darstellung Schutz- und Trenngrün gem. § 5 (2) Nr. 6 BBauG versehen. Der Westerholter Weg ist als Straße im Bezirksverteilernetz (Sekundärnetz) dargestellt.

Der Bereich westlich des Westringes ist als Fläche für die Landwirtschaft und als innerhalb einer Verbandsgrünfläche gelegen dargestellt. Mit Symbolen stellt der FNP des weiteren an der Gerhart-Hauptmann-Straße Parkplatz (Westseite) und Spielplatz (Südseite) dar. Außerdem ist eine Richtfunkstrecke nachrichtlich dargestellt, die den Planbereich betrifft.

### 6.2 Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen

Die noch bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, die in einem besonderen Plan "Aufhebung bestehender Festsetzungen" dargestellt werden, sollen aufgehoben und durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 175 - Teilplan 1 - Gerhart-Hauptmann-Straße - ersetzt werden.

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes bestehen die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen:

1. Fluchtlinienplan Westerholter Weg - gem. § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 154, förmlich festgestellt am 27.3.1907.
2. Fluchtlinienplan Westerholter Weg - gem. § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 368, förmlich festgestellt am 12.4.1939.
3. Verbandsfluchtlinienplan Westring - gem. § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 4, förmlich festgestellt am 5.8.1926.
4. Fluchtlinienplan Wielandstraße - gem. § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 320, förmlich festgestellt am 6.12.1931.

### 6.3 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schütze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 3.6.1986 ist zu beachten.

### 6.4 Denkmalschutz

Zur Zeit ist nicht vorgesehen, Gebäude Innerhalb des Planbereiches gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) In der Fassung vom 11.3.1980 in die Denkmal liste einzutragen. Es ist darüber hinaus auch nicht beabsichtigt, im Plangebiet Denkmalbereiche gem. § 6 DSchG NW festzusetzen.

### 6.5 Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist u. U. mit Bodenfunden zu rechnen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Amt für Bodendenkmalpflege gem. § 15 DSchG NW mitzuteilen.

## 6.6 Bergbauliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Um bauliche Anlagen wirksam und in angemessener Weise gegen evtl. Bergschäden zu sichern, ist schon vor Beginn der Einzelplanung mit der Bergbau AG Lippe, Postfach 1145, 4690 Herne Verbindung aufzunehmen, damit die gesetzlich geregelten Vorkehrungen getroffen werden können. Insbesondere sind Baukörper möglichst klar zu gliedern und durch Bewegungsfugen zu trennen. Die Bewegungsfugen müssen geradlinig verlaufen und dürfen nicht abgewinkelt sein.

## 7. Ziele der Stadtplanung

Die Planung geht aus von der folgend beschriebenen städtebaulichen Situation. Der Bebauungsplan-Bereich Nr. 175/1 - Gerhart-Hauptmann-Straße- ist im Norden sowie im Osten von Wohnbebauung umgeben. Der südlich und westlich tangierende Bereich wird zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt, wobei eine Teilfläche im südwestlichen Nachbarbereich im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung von der Bundesstraße 51 - Westring durchquert. Die übrigen Straßen sind, bis auf den Westerholter Weg (Kreisstraße K 46) im Norden, Wohn- bzw. Wohnsammelstraßen. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sollen Wohnbau- und Gemeinbedarfsnutzungen planerisch geordnet bzw. ergänzt und gesichert werden. Für den Bereich beiderseits des Westerholter Weges ist, ausgehend vom baulichen Bestand, eine dreigeschossige Bauweise vorgesehen, die für die südliche Straßenseite insofern eingeschränkt geplant ist, als das dritte Geschöß innerhalb des Dachraumes liegen muß. Für den Bereich entlang des Westerholter Weges wird eine geradlinige Baugrenze festgesetzt, um das vorhandene Straßenbild zu erhalten. Gleichzeitig soll durch die durchgehende Bauflucht ein gewisser Schutz vor Verkehrsimmissionen ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang war es aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich, das Grundstück Westerholter Weg 130 durch Rücknahme der vorderen Baugrenze teilweise zu überplanen.

Aus ähnlichen Überlegungen wurde auf die planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Verwaltungsgebäudes im rückwärtigen Grundstücksbereich des Grundstückes Gerhart-Hauptmann-Straße 65, das im übrigen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG gelegen ist, verzichtet. Unter Berücksichtigung des vorh. Baubestandes wird jedoch in Anlehnung an die vorh. Bebauung zum Ausgleich im nördlichen Grundstücksbereich eine entsprechende bebaubare Fläche festgesetzt. In Ergänzung zu dem vorh. Baubestand auf der Südseite des Westerholter Weges wurden mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers innerhalb der 40 m Anbauverbotszone zum Westring (B 51) zusätzliche Bauflächen festgesetzt, um die in diesem Bereich städtebaulich gewünschte Straßenrandbebauung zu komplettieren.

In den übrigen der Wohnnutzung vorbehaltenen Planbereichen ist eine zweigeschossige Bauweise vorgesehen. Das entspricht ebenfalls der überwiegend bereits bestehenden Bebauung.

Die Festlegung der Baugrenzen und die Flächenausweisung mit WR II (I + I DG) o bei Nutzungsziffern von GRZ 0,4 und GFZ 0,8 für eine innerhalb des Blockbereiches Westerholter Weg - Wielandstraße - Lessingstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße geplante Wohnbebauung soll eine maßvolle bauliche Ergänzung zur vorhandenen Bebauung ermöglichen. Im nördlichen Bereich wird zwischen den Ausweisungen für reines bzw. allgemeines

Wohngebiet differenziert. Am Westerholter Weg ist mit der WA-Ausweisung auch die Ansiedlung eines Ladens oder einer Gaststätte bzw. eines nicht störenden Handwerksbetriebes zulässig.

Eine Festlegung von Stellplätzen und Garagen für die Wohnbereiche auf gesonderten Flächen ist nicht erfolgt. Sie sind als Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, während die, die überbaubaren Flächen umschließenden, verhältnismäßig eng gefassten Baugrenzen vorwiegend die bestehenden Gebäudeanordnungen sichern.

Gestalterische Festsetzungen gem. § 81 (4) BauONW sind zu der Ausbildung der Dächer getroffen worden, ohne jedoch die Firstrichtung vorzuschreiben. Damit wird eine rahmensetzende Anpassung der Dächer an die geneigten Dächer der Umgebung gewährleistet. Von der Vorschrift der Dachneigung werden Garagen ausgenommen. Die Fläche für den Gemeinbedarf/Verwaltungsgebäude südlich der Gerhart-Hauptmann-Straße bietet bei Bedarf die Möglichkeit baulicher Erweiterungen und Entwicklungen, allerdings im Rahmen der vorgesehenen Nutzungsziffern (GRZ 0,3, GFZ 0,8), die auf die Nachbarschaft Rücksicht nehmen.

Durch die Nutzung des Verwaltungsgebäudes der Deutschen Bundespost ist, besonders zu bestimmten Tageszeiten, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten bzw. schon heute festzustellen. Um eine Beruhigung der umliegenden Wohnbebauung zu erreichen, stehen Überlegungen im Vordergrund, - verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen und - schnelle Durchfahrt- und Rundfahrtbeziehungen zu vermeiden.

Um eine gewisse Verkehrsentlastung im gesamten Westviertel zu erreichen, ist eine den Bebauungsplan-Bereich Nr. 175/1 südlich tangierende Anbindung an den Westring, im Bereich der Einmündung der Zufahrt zum Straßenneubauamt, geplant. Die Verwirklichung dieser Planungsabsicht hätte eine zusätzliche verkehrliche Entlastung im Plangebiet zur Folge. Jedoch kann das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die im Bebauungsplan getroffenen Vorkehrungen wie nachfolgend erläutert ohne zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen für die schutzbedürftige Wohnbebauung aufgenommen werden.

Die Gemeinbedarfsfläche grenzt im Westen unmittelbar an den Westring. Die hier bereits vorhandenen Stellplätze sollen geringfügig angehoben werden, um eine zusätzliche Unterparkung des Bereiches zu ermöglichen. Die vor allem durch Bedienstete der Bundespost hervorgerufene Belastung durch parkende Pkw, welche sich z. Zt. auch auf die umgebenden Wohnstraßen auswirkt, soll mit dieser Baumaßnahme gemildert werden. Die auf dem Grundstück des bestehenden Verwaltungsgebäudes vorhandenen Stellplätze dienen vor allem den Kurzparkern, sowie den Besuchern des Fernmeldeamtes. Die Flächen der Stellplätze sollen durch Pflanzgebot für Bäume aufgelockert werden. Die heutige Durchfahrtsbeziehung über die Gerhart-Hauptmann-Straße soll unterbrochen werden.

Im Norden, in Höhe der Lessingstraße, soll ebenso wie ca. 60 m westlich der Lenastraße die Gerhart-Hauptmann-Straße abgebunden werden. Somit wird auch für eine Aufteilung des Anliegerverkehrs gesorgt.

Eine weitergehende Verkehrsberuhigung für den Wohnbereich kann mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen im Bereich der Verkehrslenkung sowie durch entsprechende Beschilderung vorgesehen werden, kann aber insofern nicht Gegenstand von Bebauungsplan-Festsetzungen sein.

Entsprechend den Wünschen aus der Bürgerbeteiligung soll der in der Fläche für die Landwirtschaft liegende vorhandene Weg westlich des Westringes mit einer Festsetzung berücksichtigt werden. Dieser Weg, der das Stadtgebiet mit dem Ortsteil Hochlar verbindet, soll zur gefahrlosen Überquerung der Bundesstraße mit einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer über den Westring geführt werden.

Im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes verläuft der Richtfunk Kusenhorst-Koepchenwerk.

Bezüglich des Schutzes vorhandenen Baumbestandes ab einer bestimmten Größenordnung wird auf die Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen vom 3.6.1986 hingewiesen. Zusätzlich werden Erhalt bzw. Neuanpflanzung von Bäumen im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Ziffer 25a und b BBauG festgesetzt.

## 7.1 Verkehrserschließung

Der Bebauungsplanbereich wird im Westen durch den Westring (B 51) begrenzt bzw. tangiert. Im nördlichen Planbereich verläuft der Westerholter Weg (K 46). Diese beiden Straßen sind als Hauptverkehrsstraßen im Netz des Generalverkehrsplanes der Stadt Recklinghausen klassifiziert.

Die Bundesautobahn A 43 ist in ca. 1000 m Entfernung vom Plangebiet über die Anschlussstelle Recklinghausen/Herten zu erreichen.

Die innere Erschließung des Plangebietes übernehmen die Gerhart-Hauptmann-Straße, die Lessingstraße und die Wielandstraße.

Eine Rad-/Fußgängerbrücke ist im Zuge der Lessingstraße über den Westring geplant. Sie soll eine Verbindung zwischen dem Ortsteil Hochlar und der Innenstadt herstellen. Eine Radwegeverbindung zwischen dem geplanten Radweg der Lessingstraße und dem Radweg auf dem Westerholter Weg ist im Zuge der Wielandstraße vorgesehen.

öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet liegt etwa 1750 m vom Hbf Recklinghausen (Strecke Wanne-Eickel/Münster) entfernt. Die Buslinie 224 (Taktfolge: 30 Minuten) hat eine Haltestelle am Westerholter Weg/Gerhart-Hauptmann-Straße.

## 7.2 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

Die Erschließung des Planbereiches mit Wasser, Elektrischer Energie und Gas ist gewährleistet. Einige Gebäude am Westerholter Weg sowie das Verwaltungsgebäude der Deutschen Bundespost sind an einer vorhandenen Fernheizungsleitung angeschlossen. Eine Erweiterung des Fernwärmenetzes erscheint vorbehaltlich einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung möglich. Für die vorhandene Bebauung im gesamten Planbereich ist eine Kanalisation vorhanden. Eine Erweiterung des Entwässerungssystems wird bei einer Bebauung des Blockbereiches Westerholter Weg - Wielandstraße - Lessingstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße notwendig. Ebenfalls müsste noch für die südlich der Gerhart-Hauptmann-Straße (hinterer Bereich) befindliche Gemeinbedarfsfläche die Entwässerung in Form einer Verlegung eines Kanals zum Westring gesichert werden. Die entsprechende Durchführungsplanung wird z. Zt. noch erarbeitet. Die überschläglich errechneten Kosten sind im Punkt 10 aufgeführt. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem. Die Abwässer werden über den Vorfluter Breuskesmühlenbach-Hellbach abgeleitet und nach mechanischer Reinigung in der Kläranlage Herne-Nord der Emscher zugeführt. Die biologische Reinigung erfolgt in der Emscherflußkläranlage Dinslaken. Breuskesmühlenbach, Hellbach und Emscher sind Gewässer 2. Ordnung mit Belastung.

Im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 175/1 sind Gewässer nicht vorhanden.

### 7.3 Spielflächen

Nachdem Entwurf zum Spielflächennachweis zum Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen (gem. Runderlass des Innenministers vom 31.7 1974 geändert durch Runderlass des Innenministers vom 29.3.1980) gehört der Bebauungsplan Nr. 175/1 zum Spielbereich II.

#### A-Bereich

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsbereich eines vorhandenen Spielplatzes der Kategorie A, welcher in der Nähe des Stadtgartens an der Eduard-Pape-Straße liegt. Eine zweite geplante Spielfläche befindet sich an der Wiesenstraße.

#### B-Bereich

Für den B-Bereich ist in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bebauungsplanbereich an der projektierten Umlandstraße ein Spielplatz mit einer Größe von ca. 2.500 m<sup>2</sup> vorgesehen. Eine Spielfläche am Markusplatz ist im Einzugsbereich bereits vorhanden.

#### C-Bereich

Für den Bereich C sind im Einzugsbereich des Bebauungsplanes zwei Spielflächen anzuführen. Hierbei handelt es sich um, für diesen Zweck freigegebene, Schulhofflächen des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums am Westerholter Weg sowie der Grundschule Kohlkamp - Im Pothgraben. Gem. Satzung der Stadt Recklinghausen vom 3.6.1986 wird Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein privater Spielplatz gefordert

### 8. Verkehrs- und andere Lärmimmissionen

#### Westring (Bundesstraße 51)

Der Bereich östlich des Westringes zwischen Westerholter Weg und Lessingstraße ist im Bebauungsplan-Entwurf als WA- bzw. WR-Gebiet ausgewiesen. Im Generalverkehrsplan, aktualisierter Planungsfall 6 aus 1985, ist der Westring tagsüber mit 1636 Kfz/Std. (beide Fahrtrichtungen zusammengefasst) für das Ziel jahr 2000 prognostiziert. Der Nachtwert liegt bei  $\frac{1636 \cdot 16}{10 \cdot 8}$   
= 327 Kfz/Std.

Aus diesen Belastungen ergibt sich lt. DIN 18005, Seite 2, Bild 1 in 25 m Entfernung von der Straßenachse ein äquivalenter Dauerschallpegel von 63,9 dB(A) am Tage. Aufgrund der größeren Entfernung (45 m) zwischen der Fahrbahnachse und der vorhandenen Wohnbebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße wird ein Abzug von 2,7 dB(A) möglich, so daß bei Eintreffen der Prognosebelastung tagsüber mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 63,9 dB(A) - 2,7 dB(A) = 61,2 dB(A) gerechnet werden muß. Die Nachtbelastung von 327 Kfz/Std. erzeugt einen äquivalenten Dauerschallpegel von 56,7 dB(A) - 2,7 dB(A) = 54,0 dB(A).

Die östlich des Westringes ausgewiesene Immissionsschutzzone wird bei der Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels nicht berücksichtigt. Im zu beurteilenden Bereich wird von freier Schallausbreitung ausgegangen. Der Planungsrichtpegel der DIN 18005, in Verbindung mit dem Planungserlass vom 8.7.1982, beträgt für WR-Gebiet tagsüber 50 dB(A) + 10 dB(A) - 60 dB(A) sowie 35 dB(A) + 10 dB(A) = 45 dB(A) in der Nacht. Die Erhöhung des Planungsrichtpegels um 10 dB(A) wird durch die Belastung außerhalb des Planbereiches liegender Emittenten begründet. Der Planungsrichtpegel wird am Tage um 1,2 dB(A) und in der Nacht um 9 dB(A) überschritten.

Es werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Für die Bebauung im Bereich des Westringes und des Westerholter Weges werden passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern erforderlich, da aktive Schallschutzmaßnahmen (Wall, Lärmschutzwand) technisch sowie städtebaulich nicht vertretbar sind. In der VDI-Richtlinie - Schalldämmung von Fenstern- werden Werte, die im Inneren von Wohn- und Schlafräumen im WR-Gebiet mit 25 - 30 dB(A) festgelegt sind, empfohlen.

Bei einem Außengeräuschpegel von 54,0 dB(A) in der Nacht müsste demnach eine Schalldifferenz um mindestens 24 - 29 dB(A) hergestellt werden. Dies wird durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 1 mit einem bewerteten Schalldämmmaß R von 25 - 29 dB(A) erreicht. Es werden jedoch Schallschutzfenster der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmmaß R., von 30 - 34 dB(A) empfohlen, da beim Einbau von Schallschutzfenstern in Neubauten als Standard bereits Fenster eingebaut werden, die aufgrund ihrer Schall- und Wärmedämmung der Schallschutzklasse 2 entsprechen.

#### Westerholter Weg (Kreisstraße 46)

Die Wohnbebauung nördlich und südlich des Westerholter Weges liegt in einem als WA-Gebiet ausgewiesenen Bereich. Im Generalverkehrsplan, aktualisierter Planungsfall 6 aus 1985 ist der Westerholter Weg tagsüber mit 1150 Kfz/std• (beide Fahrtrichtungen zusammengefasst) für das Zieljahr 2000 prognostiziert.

Der Nachtwert liegt bei  $\frac{1150 \cdot 16}{10 \cdot 8} = 230$  Kfz/Std.

Aus diesen Belastungen ergibt sich lt. DIN 18005, Seite 2, Bild 1 in 25 m Entfernung von der Straßenachse ein äquivalenter Dauerschallpegel von 62,5 dB(A) am Tage. Aufgrund der geringeren Entfernung (12 m) zwischen Fahrbahnachse und der vorhandenen Bebauung wird ein Zuschlag von 3,1 dB(A) erforderlich. Ferner ist für die Häuser Westerholter Weg 132 - 136 sowie der südlichen Seite des Westerholter Weges, vom Westring bis zur Gerhart-Hauptmann-Straße, aufgrund der signalgesteuerten Kreuzung (Westring/Westerholter Weg) ein Zuschlag von 1 bis 2 dB(A) in Ansatz zu bringen. Für die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes liegenden Wohnhäuser Westerholter Weg 138 - 142 ist von einem Zuschlag von 3 dB(A) auszugehen. Es ist somit bei Eintreffen der Prognosebelastung tagsüber mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62,5 + 3,1 + 2 dB(A) = 67,6 dB(A) zu rechnen. Die Nachtbelastung von 230 Kfz/Std. erzeugt einen äquivalenten Dauerschallpegel von 55,4 + 3,1 + 2 dB(A) = 60,5 dB(A). Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 in Verbindung mit dem Planungserlass vom 8.7.1982 beträgt für WA-Gebiet tagsüber 55 + 10 dB(A) = 65 dB(A) und für die Nacht 40 + 10 dB(A) = 50 dB(A). Die Erhöhung des Planungsrichtpegels um 10 dB(A) wird durch die Belastung außerhalb des Planbereiches liegender Emittenten begründet. Der Tageswert wird um 10,5 dB(A) überschritten. Es werden Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern erforderlich. In der VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern -werden Werte, die im Inneren von Wohn- und Schlafräumen im WA-Gebiet mit 25 - 30 dB(A) festgelegt sind, empfohlen. Bei einem nächtlichen Außengeräuschpegel von 60,5 dB(A) müsste demnach eine Schalldifferenz von mindestens 30,5 - 35,5 dB(A) hergestellt werden. Dies wird erreicht durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 30 - 34 dB(A).

Über die Straßen Gerhart-Hauptmann-Straße, Lessingstraße, Wielandstraße und Lenastraße liegen keine Angaben über Verkehrsbelastungen für einen längeren Zeitraum vor. Um dennoch Aussagen über die zu erwartenden Verkehrsbelastungen machen zu können, wird in Anlehnung an die DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, Ergänzungen - tagsüber von 50 Kfz/Std. für Wohnstraßen und 200 Kfz/Std. für Wohnsammelstraßen ausgegangen. Bei der Ermittlung der Lärmimmissionen im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes wird der Straßenzug Gerhart-Hauptmann-Straße/Lessingstraße als Wohnsammelstraße beurteilt. Die Wielandstraße und die Lenastraße werden als Wohnstraßen eingestuft. Für den Straßenzug Gerhart-Hauptmann-Straße/Lessingstraße ist bei einer Ta-

gesbelastung von 200 Kfz/Std. eine Nachtbelastung von  $\frac{200 \cdot 16}{10 \cdot 8} = 40$  Kfz/Std. in Ansatz

zu bringen.

Bei den als Wohnstraßen charakterisierten Straßen Wieland- und Lenaustraße ist bei einer Tagesbelastung von 50 Kfz/Std. von einer Nachtbelastung von  $\frac{50 \cdot 16}{10 \cdot 8} = 10$  Kfz/Std.

auszugehen.

Aus diesen Belastungen ergibt sich lt. DIN 18005, Seite 2, Bild 1 in 25 m Entfernung von den Straßenachsen der als Wohnsammelstraßen beurteilten Gerhart-Hauptmann-Straße und Lessingstraße ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55,0 dB(A) am Tage und 48 dB(A) in der Nacht. Aufgrund der geringeren Entfernung von 10 m zwischen den beiden Fahrbahnachsen und der vorhandenen Bebauung wird ein Zuschlag von 3,8 dB(A) erforderlich. Daraus ergibt sich ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55,0 dB(A) + 3,8 dB(A) = 58,8 dB(A) am Tage sowie 48,0 dB(A) + 3,8 dB(A) = 51,8 dB(A) in der Nacht.

Der Planungsrichtpegel der DIN 18005, in Verbindung mit dem Planungserlaß vom 8.7.1982 beträgt für WR-Gebiet tagsüber 50 + 10 dB(A) = 60 dB(A) sowie 35 + 10 dB(A) = 45 dB(A) in der Nacht. Die Erhöhung des Planungsrichtpegels um 10 dB(A) wird durch die Belastung außerhalb des Planbereiches liegender Emittenten begründet. Der Planungsrichtpegel wird am Tage eingehalten, in der Nacht jedoch um 6,8 dB(A) überschritten.

Es werden Schallschutzmaßnahmen für die Straßen Gerhart-Hauptmann-Straße und Lessingstraße in Form von Schallschutzfenstern erforderlich. Entsprechend der VDI-Richtlinie - Schalldämmung von Fenstern - ist eine Schalldifferenz von 21,8 - 26,8 dB(A) herzustellen. Dies würde durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 1 erreicht. Es werden jedoch, wie bereits erläutert, Schallschutzfenster der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmmaß  $R_w$  von 30 dB(A) - 34 dB(A) empfohlen.

Bei der Wielandstraße und der Lenaustraße wird bei einer Belastung von 50 Kfz/Std. am Tage und 10 Kfz/Std. in der Nacht ein äquivalenter Dauerschallpegel in 25 m Entfernung von der Straßenachse von 49,1 dB(A) am Tage und 42,5 dB(A) in der Nacht erreicht.

Für beide Straßen wird bei gleicher Grundbelastung, aufgrund der geringeren Entfernung von 10 m zwischen den Fahrbahnachsen und der vorhandenen bzw. geplanten Bebauung, ein Zuschlag von 3,8 dB(A) erforderlich. Daraus ergibt sich für die Wieland- und Lenaustraße ein äquivalenter Dauerschallpegel von 49,1 dB(A) + 3,8 dB(A) = 52,9 dB(A) am Tage sowie 42,5 dB(A) + 3,8 dB(A) = 46,3 dB(A) in der Nacht.

Die Westseite der Wielandstraße liegt in einem als WR-Gebiet ausgewiesenen Bereich. Die Ostseiten der Wieland- und Lenaustraße liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes. Es wird bei der Beurteilung der Lärmimmissionen jedoch von der gleichen Schutzwürdigkeit ausgegangen.

Der Planungsrichtpegel der DIN 18005, in Verbindung mit dem Planungserlass vom 8.7.1982 beträgt für WR-Gebiet tagsüber 50 + 10 dB(A) = 60 dB(A), sowie 35 + 10 dB(A) = 45 dB(A) in der Nacht.

Die Erhöhung des Planungsrichtpegels um 10 dB(A) wird durch die Belastung außerhalb des Planbereiches liegender Emittenten begründet.

Diese Richtpegel werden am Tage eingehalten, in der Nacht jedoch um 1,3 dB(A) überschritten.

Es werden Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern erforderlich.

Entsprechend der VDI-Richtlinie - Schalldämmung von Fenstern - ist eine Schalldifferenz von 16,3 dB(A) - 21,3 dB(A) herzustellen. Es werden Schallschutzfenster der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmmaß  $R_w$  von 30 - 34 dB(A) empfohlen.

Im "Textlichen Teil" wird unter "Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen" auf die zu schützenden Häuser hingewiesen.

## 8.1 Schadstoff Immissionen

Der Planbereich wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte als vorbelasteter Bereich geführt und ist vielfältigen Belastungen durch Schadstoffe ausgesetzt.

### Staub

1984 wurden hier die Werte der Immissionskenngrößen für Staub als

Jahresmittelwert mit

$I_1V < 0,15 \text{ g/m}^2\text{d}$  (zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $IW = 0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$ )

und als maximaler Monatsmittelwert

$I_2V < 0,53 \text{ g/m}^2\text{d}$  (zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $IW_2 = 0,65 \text{ g/m}^2\text{d}$ )  
gemessen.

### Schwefeldioxid

Die Immissionskenngrößen bei Schwefeldioxid lagen 1984 für den Jahresmittelwert

$I_1V < 0,07 \text{ mg/m}^3$  (zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $IW_1 = 0,14 \text{ mg/m}^3$ )

und die Spitzenkonzentration

$I_2V < 0,20 \text{ mg/m}^3$  (zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $IW_2 = 0,40 \text{ mg/m}^3$ )

### Belastung der Böden durch Schwermetalle (Blei, Zink, Kupfer, Cadmium)

Die Belastung der Böden durch Schwermetalle wurde für den "Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte 1980 - 1984" für ein 1-km-Rasternetz erfasst. Die Wirkungs-dosis (Gesamtgehalt) bei Schwermetallen liegt jeweils unterhalb der Bedenklichkeitsschwellen.

### Schadstoffniederschläge aus der Luft

#### Blei

Die Immissionsbelastung für Blei lag 1984 im Jahresmittel  $I_1V = 110 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$  unter dem Grenzwert der TA Luft ( $250 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$ ).

#### Cadmium

Der Jahresmittelwert für Cadmium lag 1984 bei  $1,6 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$  und damit unter dem Grenzwert der TA Luft ( $5,0 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$ ).

Die Belastungswerte entsprechen der allgemeinen Situation im Ruhrgebiet. Auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben sie keinen Einfluss, denn ganz besonders empfindliche Nutzungen sind nicht vorgesehen.

## 8.2 Altlasten

Im Kreuzungsbereich Westerholter Weg/Gerhart-Hauptmann-Straße befindet sich ein ehemaliges Tankstellengrundstück. Nach Angaben des ehemaligen Betreibers und nach Kontrolle durch das Bauordnungsamt wurden die in den Boden eingelassenen Tanks entfernt. Das Grundstück wurde in der Zwischenzeit bereits mit sieben Einfamilienreihenhäusern bebaut. Der Verwaltung sind zur Feit keine weiteren Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt.

## 9. Soziale Maßnahmen gem. S 13a BBauG

Bei der Verwirklichung der Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der dort wohnenden und arbeitenden Menschen, Insbesondere in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu erwarten.

## 10. Kosten:

Überschläglich werden der Stadt Recklinghausen folgende Kosten entstehen:

Fußgängerbrücke über den Westring einschl. Rampen	500.000,- DM
Straßenbau	100.000,- DM
Anpflanzen von Straßenbäumen einschl. notwendiger Materlallen	16.000,- DM
Grunderwerbskosten für den Ausbau öffentl. Wege und Straßen einschl. Nebenkosten	470.000,- DM
Kosten für die Verlegung der Kanalisation In den neuen Erschließungswegen	252.000,- DM
Kosten der Sanierung der Kanalisation im Westerholter Weg	420.000,- DM
Sonstiges	2.000,- DM
	<hr/>
	1.760.000,- DM

11. Flächenbilanz zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 175 - Teilplan 1  
- Gerhart-Hauptmann-Straße

1. Fläche des Planungsgebietes	10.5660 ha
2. Wohnbauflächen	4,3220 ha
davon	
WR » 2,5820 ha	
WA « 1,7400 ha	
3. Flächen für den Gemeinbedarf	3,6650 ha
Verwaltungsgebäude	
4. Verkehrsflächen	2,1100 ha
davon	
Fuß- und Radwege	0,1100 ha
Straßenverkehrsflächen	2,0000 ha
5. Grünflächen-Immissionsschutzzone-	0,4690 ha

Berechnet und angefertigt:  
Recklinghausen, 15.6.1987  
Amt 62 gez. Matthey

Recklinghausen, den 11.5.1988  
Der Stadtdirektor

i. A.  
  
**Schlegtendal**  
**Dipl.-Ing.**

## 12. Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 175 - Teilplan 1

### 1. **Festsetzungen gem. S 9 BBauG und S 2 Abs. 8 BBauG i.V. m. BauNVO**

#### 1.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen

Für alle Gebäude im gesamten Planbereich müssen Vorkehrungen gegen Schallimmissionen getroffen werden.

Gemäß S 9 Abs. 1 Ziffer 24 BbauG wird festgesetzt, dass bei Neu- und Umbauten von Gebäuden an allen äußeren Öffnungen von Wohn-, Schlaf- und Büroräumen Schallschutzfenster eingebaut werden müssen. Das bewertete Schalldämmmaß muss mindestens der Schallschutzklasse 2 gemäß VDI-Richtlinie 2719 entsprechen.

#### 1.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Soweit der Bebauungsplan Ga/St. Bereiche ausweist, sind Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO nur hier zulässig.

#### 1.3 Garagen unterhalb der Geländeoberfläche

Gem. § 9 Abs. 2 BBauG wird für die Garagen unterhalb der Geländeoberfläche festgesetzt, dass der Fertigfußboden mindestens 1,30 m unterhalb der Geländeoberfläche liegt.

### 2. **Festsetzungen gem. S 81 Abs. 4 BauONW**

#### 2.1 Dachgestaltung

a) Die Gebäude im allgemeinen - und reinen Wohngebiet sind mit geneigten Dächern zu versehen. Ausgenommen hiervon sind Garagen.

b) Die Dachneigungen und die Dachformen bei Neubauten sind in überwiegend bebauten Bereichen der Nachbarschaft anzugleichen.

c) Soweit der Plan Gradzahlen, z. B. 38°, in überbaubaren Grundstücksflächen ausweist, müssen die Gebäude mit entsprechend geneigten Dächern versehen werden.

d) Abweichende Dachneigungen und Dachformen können ausnahmsweise bei zusammenhängenden Hausgruppen bzw. Reihenhäusern zugelassen werden, wenn alle beteiligten Grundstückseigentümer einem einheitlichen Gestaltungsvorschlag zustimmen.

e) Bei allen Gebäuden sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig.

f) Drennpel sind bei Gebäuden bis 38° Dachneigung bis max. 0,45 m Höhe (einschließlich Pfette), gerechnet ab OK Rohdecke, zulässig. Bei Dachneigungen über 38° sind Drennpel unzulässig.

#### 2.2 Vollgeschosse im Dachgeschoß

In den WA- bzw. WR-Bereichen mit den Festsetzungen III (II + I DG) und II (I + I DG) sind die Gebäude so zu gestalten, dass jeweils das oberste mögliche Vollgeschosß als Dachgeschoß ausgebildet wird.

#### 2.3 Doppelhäuser - Hausgruppen

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Höhen der Sockel- und Traufenausbildungen einander anzupassen.

### 3. **Kennzeichnung gem. S 9 Abs. 5 BbauG**

#### 3.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden geht unter den Flächen des räumlichen Gel-

tungsbereiches des Bebauungsplanes der Bergbau um. Vor Beginn der Einzel Planungen Ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorhaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

#### **4. Hinweise**

##### **4.1 Bodendenkmalschutz**

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen.

##### **4.2 Baumschutzsatzung**

Die Satzung zum Schütze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 3.6.1986 ist zu beachten.

##### **4.3 Richtfunktrasse**

Im Bebauungsplanbereich verläuft der Richtfunk "Kusenhorst-Koepchenwerk".